

Pressemitteilung: 13 402-168/24

66 % mehr Einbürgerungen im 1. Halbjahr 2024 Von den 11 050 neu Eingebürgerten haben 6 899 ihren Wohnsitz in Österreich

Wien, 2024-08-22 – Im 1. Halbjahr 2024 wurde die österreichische Staatsangehörigkeit an 11 050 Personen verliehen, darunter an 4 151 Personen mit Wohnsitz im Ausland (37,6 %). Damit gab es laut Statistik Austria um 66,0 % mehr Einbürgerungen als im 1. Halbjahr 2023 mit 6 658 Eingebürgerten (darunter 833 Personen mit Auslandswohnsitz).

„Heuer haben in der ersten Jahreshälfte um zwei Drittel mehr Menschen einen rot-weiß-roten Pass erhalten als in den ersten sechs Monaten des Vorjahres. Der Anstieg geht hauptsächlich auf die Einbürgerungen von Verfolgten des NS-Regimes und deren Nachkommen zurück. Von Jänner bis Juni 2024 erlangten 4 125 von ihnen die österreichische Staatsangehörigkeit, wobei bis auf sieben Personen alle im Ausland leben. Aber auch bei den anderen Eingebürgerten gab es einen Anstieg um 18,3 % auf 6 925. Von ihnen haben alle bis auf 33 Personen ihren Wohnsitz in Österreich“, so Statistik Austria-Generaldirektor Tobias Thomas.

Unter dem Rechtstitel §58c StbG haben politisch Verfolgte des NS-Regimes und deren Nachkommen seit September 2020 die Möglichkeit einer Einbürgerung, ohne im Gegenzug ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben zu müssen. Von Jänner bis Juni 2024 erhielten 4 125 Personen, von denen 4 118 im Ausland leben, die österreichische Staatsangehörigkeit nach §58c. Das entspricht 37,3 % aller Einbürgerungen dieser sechs Monate. Im Vergleich zum 1. Halbjahr 2023 (806 Personen) ergab sich bei diesem Rechtstitel somit eine Zunahme der Einbürgerungen um 411,8 %. Personen, die im 1. Halbjahr 2024 unter diesem Titel eingebürgert wurden, waren am öftesten Angehörige folgender drei Staaten: Israel (2 380 bzw. 21,5 % aller im 1. Halbjahr 2024 Eingebürgerten), Vereinigte Staaten (873 bzw. 7,9 %) und Vereinigtes Königreich (422 bzw. 3,8 %).

Die 6 925 aus anderen Gründen im 1. Halbjahr 2024 Eingebürgerten hatten zuvor am häufigsten die Staatsangehörigkeit Syriens (1 223 bzw. 11,1 %), der Türkei (695 bzw. 6,3 %) sowie Afghanistans (540 bzw. 4,9 %). Fast die Hälfte der Einbürgerungen im 1. Halbjahr 2024 entfiel auf **Frauen** (5 374 bzw. 48,6 %). Ein Drittel der neu Eingebürgerten war **unter 18 Jahre alt** (3 644 bzw. 33,0 %), ein Fünftel der neuen Staatsbürger:innen wurde **in Österreich geboren** (2 267 bzw. 20,5 %).

In sieben **Bundesländern** wurden im 1. Halbjahr 2024 mehr Personen eingebürgert als von Jänner bis Juni des Vorjahres. Die relative Zunahme der Einbürgerungszahlen war in Oberösterreich am deutlichsten (+58,3 % auf 1 376 Personen), gefolgt von der Steiermark (+43,7 % auf 855), Salzburg (+38,9 % auf 332), Vorarlberg (+17,6 % auf 388), Niederösterreich (+12,6 % auf 1 136), Tirol (+6,1 % auf 488) und Kärnten (+3,5 % auf 264). Im Burgenland (-1,4 % auf 139) und in Wien (-0,3 % auf 1 921) gab es im Vergleich zum 1. Halbjahr 2023 weniger Einbürgerungen.

Etwa drei Viertel aller Einbürgerungen in den ersten sechs Monaten des Jahres 2024 erfolgten aufgrund eines **Rechtsanspruchs** (8 256 Personen bzw. 74,7 %). Darunter wurden 3 244 Personen nach mindestens sechsjährigem Wohnsitz in Österreich und aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen eingebürgert (z. B. nachgewiesene Deutschkenntnisse und nachhaltige Integration oder asylberechtigt – §11a, Abs. 4, Abs. 6 sowie Abs. 7), 4 125 politisch Verfolgte und deren Nachkommen (§58c, Abs. 1 bis Abs. 6), 393 Personen aufgrund der Ehe mit eine:r Österreicher:in (§11a, Abs. 1 und Abs. 2) sowie 261 Personen aufgrund eines mindestens 15-jährigen Wohnsitzes in Österreich und nachhaltiger Integration (§12, Abs. 1, Z. 1). Weitere 605 Personen erhielten die Staatsangehörigkeit im **Ermessen** (5,5 %), darunter 584 Personen nach mindestens zehnjährigem Wohnsitz (§10, Abs. 1) sowie 16 Personen aufgrund außerordentlicher Leistungen im Staatsinteresse (§10, Abs. 6). Unter dem Titel **Erstreckung** der Verleihung wurden zusammen 2 189 Personen bzw. 19,8 % eingebürgert, davon 347 Ehegatten (§16) und 1 842 Kinder (§17).

Detaillierte Ergebnisse sowie weitere Informationen finden Sie auf unserer [Website](#).

Einbürgerungen im 1. Halbjahr 2024

Wohnort	1. HJ 2024 insgesamt	Veränderung 1. HJ 2023 – 1. HJ 2024 in %	Darunter:			Rechtsgrund ¹			Q2 2024	Veränderung Q2 2023 – Q2 2024 in %
			geboren in Österreich	unter 18 Jahre	Frauen	Ermessen	Anspruch	Erstreckung		
Österreich ein-schl. Ausland	11 050	66,0	2 267	3 644	5 374	605	8 256	2 189	5 673	68,5
Österreich	6 899	18,4	2 256	2 413	3 374	602	4 112	2 185	3 579	18,5
Burgenland	139	-1,4	29	38	69	12	90	37	76	-9,5
Kärnten	264	3,5	77	69	143	19	184	61	127	-9,9
Niederösterreich	1 136	12,6	334	366	569	105	710	321	578	13,3
Oberösterreich	1 376	58,3	501	561	634	155	688	533	632	53,0
Salzburg	332	38,9	119	117	167	34	176	122	165	7,8
Steiermark	855	43,7	284	305	408	111	511	233	521	32,2
Tirol	488	6,1	164	167	244	46	290	152	243	-10,0
Vorarlberg	388	17,6	157	151	179	18	222	148	225	18,4
Wien	1 921	-0,3	591	639	961	102	1 241	578	1 012	17,1
Ausland	4 151	398,3	11	1 231	2 000	3	4 144	4	2 094	503,5

Q: STATISTIK AUSTRIA, Statistik der Einbürgerungen. Vorläufige Ergebnisse.

1) Paragraph des StbG 1985, idgF; Ermessen: §10 – Anspruch: §§ 11a, 12–14, 25, 57, 58c, 64a – Erstreckung: §§ 16, 17. Alle Paragraphen kommen nur bei Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen für eine Einbürgerung zur Anwendung.

Informationen zur Methodik, Definitionen: Die Statistik der Einbürgerungen basiert auf den Angaben aus den rechtskräftigen Bescheiden der Ämter der Landesregierungen Österreichs über die Verleihung der Staatsbürgerschaft und wird im Auftrag des Bundesministeriums für Inneres durchgeführt. Die Statistik der Einbürgerungen dokumentiert sämtliche durch Willenserklärung des Erwerbers und nachfolgenden Behördenakt bewirkte Arten des Erwerbs der Staatsbürgerschaft nach StbG 1985, idgF (§§ 10 bis 17, 25, 57, 58c und 64a), nicht hingegen die automatischen Erwerbsarten wie Geburt oder Legitimation eines nichtehelichen Kindes. Die Einbürgerungsstatistik umfasst sowohl Einbürgerungen von in Österreich als auch von im Ausland wohnhaften Personen.

Unter dem Rechtstitel §58c StbG haben politisch Verfolgte des NS-Regimes und seit 1.9.2020 auch deren Nachkommen die Möglichkeit einer Einbürgerung, ohne im Gegenzug ihre bisherige Staatsbürgerschaft aufgeben zu müssen. Bei den Einbürgerungen nach §58c StbG gilt als statistisches Wirkungsdatum der Einbürgerung das Rechtskraftdatum des Bescheides und nicht das Datum des Einlangens der Anzeige bei der Behörde. Diese Einbürgerungen betreffen überwiegend Personen mit einem Wohnsitz im Ausland.

Rückfragen:

Für Informationen zu Ergebnissen und Methodik wenden Sie sich bitte an:

Anita MIKULASEK, Tel.: +43 1 711 28-7275, E-Mail: demographie@statistik.gv.at

Für Interviewanfragen wenden Sie sich bitte an die Pressestelle: presse@statistik.gv.at

Medieninhaberin, Herstellerin und Herausgeberin:

STATISTIK AUSTRIA | Bundesanstalt Statistik Österreich | Guglgasse 13 | 1110 Wien | www.statistik.at

Pressestelle: Tel.: +43 1 711 28-7777 | E-Mail: presse@statistik.gv.at

© STATISTIK AUSTRIA